



Informationen zum Raumordnungsverfahren B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut

Der Bau der B 15neu ist eines der größten Straßenbauvorhaben im westlichen Niederbayern. Der Abschnitt von Saalhaupt bis Ergoldsbach ist seit einigen Jahren unter Verkehr, der Abschnitt bis zur Autobahn A 92 wird voraussichtlich im Jahr 2019 freigegeben. Die Weiterführung Richtung Süden bis zur B 15 ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten und soll möglichst bald realisiert werden. Nun stellt sich die Frage, wie das Vorhaben umgesetzt werden kann. Den nächsten Schritt stellt ein Raumordnungsverfahren (ROV) für das Vorhaben dar, das die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde durchführt.

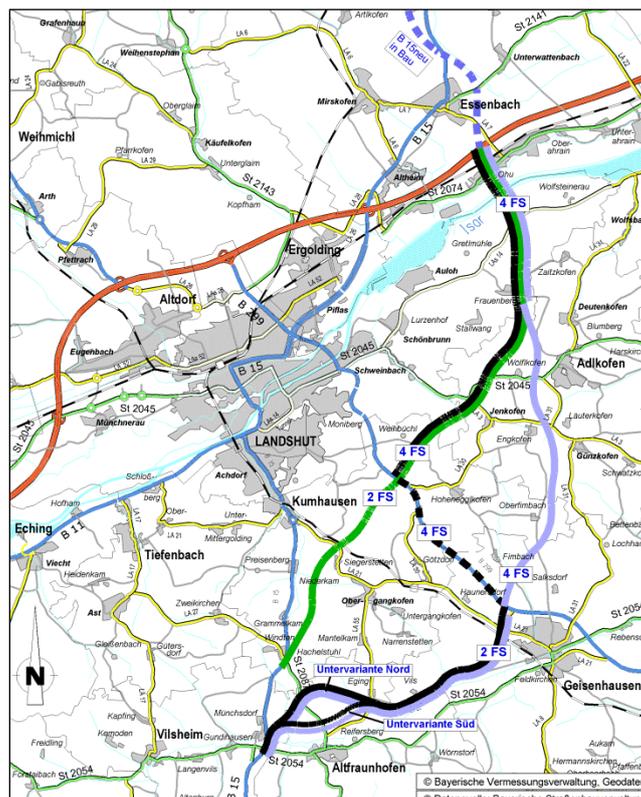
Was ist ein Raumordnungsverfahren?

Ein ROV ist ein querschnittsorientiertes Prüfungsverfahren, das sich mit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkung von größeren Vorhaben auseinandersetzt. Die Rechtsgrundlage ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG), das die landesplanerische Überprüfung von „erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben“ vorsieht (Art. 24 Abs. 2 BayLplG).

Die Ost-Süd-Umfahrung von Landshut ist Teil einer Verkehrsverbindung von überregionaler Bedeutung und soll einen Beitrag leisten, die Verkehrsbedingungen zwischen den Wirtschaftsräumen Regensburg, Landshut und Rosenheim zu verbessern und die Stadt Landshut von Durchgangsverkehr zu entlasten.

Was ist Gegenstand des Raumordnungsverfahrens?

Aus den ehemals 14 Lösungsansätzen, wie sie u. a. im Dialogforum B 15neu diskutiert wurden, haben sich drei Varianten herauskristallisiert, wie man die B 15neu im Osten an Landshut vorbeiführen und eine Verbindung zur B 15(alt) herstellen kann.



Quelle: Staatliches Bauamt Landshut

Das Staatliche Bauamt Landshut, das mit der Planung betraut ist, hat diese drei Planfälle (1a (grüne Linie) ca. 16,9 km, 1b (schwarze Linie) ca. 23,8 km, 1c (blaue Linie) ca. 22,3 km) zur Überprüfung im Raumordnungsverfahren angemeldet. Darüber hinaus gibt es zwei Ausführungsvarianten für die Querung der Isarleite und zwei Untervarianten für die Trassenführung bei Altfraunhofen, die ebenfalls zur Beurteilung vorgelegt wurden.

Die im Zuge des Planungsprozesses vom Träger des Vorhabens bereits ausgeschiedenen Varianten sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Was wird im Raumordnungsverfahren geprüft?

Im ROV werden die raumbedeutsamen Auswirkungen von Planungen unter überörtlichen Gesichtspunkten beleuchtet. Dabei steht im Mittelpunkt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann, wie verschiedenen fachlichen Anforderungen Rechnung getragen werden kann und ob das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Insbesondere werden die Auswirkungen der B 15neu auf raumrelevante Aspekte untersucht. Dies sind beispielsweise

- Immissionsschutz (Lärm),
- Natur und Landschaft,
- Erholung,
- Siedlungsentwicklung,
- Kulturgüter.

Ziel des ROV ist es, diejenigen technischen Alternativen und räumlichen Variante(n) ausfindig zu machen, die die geringsten Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt haben. Es gilt festzustellen, ob das Vorhaben raumverträglich ist oder ob ggf. Maßgaben erfüllt werden müssen, damit es den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Dazu werden die unterschiedlichen fachlichen Interessen abgewogen und insbesondere im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie der jeweiligen Regionalpläne – hier des Regionalplans für die Region Landshut - bewertet.

Was wird im Raumordnungsverfahren nicht geprüft?

Das ROV führt keine Bedarfsprüfung durch. Die für den Bau von Bundesfernstraßen zuständige Bundesrepublik Deutschland hat bereits festgestellt, dass es Bedarf für den Bau der B 15neu gibt. Die Ost-Süd-Umfahrung Landshut von der A 92 bis zur B 15 ist im „vordringlichen Bedarf“, die Weiterführung nach Süden als „weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ im Bundesverkehrswegeplan 2030 und dem Fernstraßenausbaugesetz enthalten.

Auch technische Details sowie privatrechtliche Fragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens. Solche Problemlagen (wie z.B. Enteignungs- und Entschädigungsfragen oder die genaue Ausführung von Bauwerken) sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Wie läuft ein Raumordnungsverfahren ab?

Das ROV durchläuft mehrere Phasen. In der „Durchführungsphase“ werden die Öffentlichkeit, betroffene Kommunen, Verbände und Träger öffentlicher Belangen beteiligt.

Die breite Beteiligung stellt sicher, dass alle Argumente auf den Tisch kommen und ermöglicht so ein frühzeitiges Erkennen von Konflikten, zeigt Lösungsmöglichkeiten auf und kann so dazu beitragen, Fehlplanungen zu verhindern.

Die landesplanerische Beurteilung hat keine unmittelbare Rechtswirkung, sie ist jedoch im nachfolgenden Verfahren von öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.



Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Wie kann man sich in das Raumordnungsverfahren einbringen?

Das Beteiligungsverfahren zur B 15neu läuft von Mitte März 2017 bis Mitte Mai 2017.

Die Projektunterlagen werden während des Beteiligungsverfahrens ins Internet eingestellt und können dort auch heruntergeladen werden (www.regierung.niederbayern.bayern.de, Rubrik Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr). Darüber hinaus können die Unterlagen bei den betroffenen Gemeinden für einen Zeitraum von etwa einen Monat eingesehen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich jedermann in das Verfahren einbringen und eine Stellungnahme abgeben, die in der Regel an die jeweilige Gemeinde zu richten ist. Diese Stellungnahmen werden dann von den Gemeinden an die Regierung von Niederbayern weitergeleitet.

Ihre Ansprechpartner:

Jürgen Schmauß
Telefon: 0871/808-1814
E-Mail: juergen.schmauss@reg-nb.bayern.de

Stefan Esch
Telefon: 0871/808-1808
E-Mail: stefan.esch@reg-nb.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefax: 0871/808-1002